

MERKBLATT

zum Einstellungsverfahren für Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen sowie Personen mit vergleichbaren Studienabschlüssen in den hessischen Schuldienst (Unterrichtseinsatz)

Dieses Merkblatt soll die Grundsätze für eine Dauerbeschäftigung im hessischen Schuldienst (Unterrichtseinsatz) gemäß dem Erlass „Einstellungsverfahren in den hessischen Schuldienst“ in der jeweils gültigen Fassung erläutern.

Allgemeines

Der unterrichtliche Einsatz von Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen sowie Personen mit vergleichbaren Studienabschlüssen erfolgt im Bereich der Eingangsstufen (Einschulung mit 5 Jahren vor Schulpflicht) und Vorklassen (schulpflichtig aber noch nicht schulfähig) an Grund- und Förderschulen, an den 1. Klassen der Schulen mit Förderschwerpunkt Lernen und an Aufnahme- und Beobachtungsstufen bzw. Grundstufen der Schulen mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung.

Außerunterrichtliche bzw. unterrichtsbegleitende Einsätze von Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen sowie Personen mit vergleichbaren Studienabschlüssen an öffentlichen hessischen Schulen werden mit diesem Merkblatt nicht erfasst. Hierzu können zählen:

- *Beschäftigungen als sozialpädagogische Fachkraft im Rahmen der „unterrichtsbegleitenden Unterstützung durch sozialpädagogische Fachkräfte (UBUS)“;*
- *Beschäftigungen als pädagogisches Fachpersonal im Rahmen der „Richtlinie für ganztägig arbeitende Schulen in Hessen nach § 15 HSchG“;*
- *Beschäftigungen im Rahmen außerunterrichtlicher Angebote der Schulträger wie Betreuungsangebote, Bewerbungstraining und Schulsozialarbeit (Zuständigkeit der Schulträger (Städte und Landkreise)).*

Voraussetzung für eine Bewerbung ist eine erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung als Diplom-Pädagog/-in, Diplom-Sozialpädagog/-in, Diplom-Sozialarbeiter/-in (Uni), sowie Personen mit Diplom- oder Master-Studienabschluss in den Bereichen Pädagogik, Sozialpädagogik, Soziale Arbeit oder Kindheitspädagogik. Des Weiteren können sich Personen mit einem Bachelor-Studienabschluss in den Bereichen Pädagogik, Sozialpädagogik, Soziale Arbeit oder Kindheitspädagogik mit staatlicher Anerkennung oder mit nachgewiesener einschlägiger Berufserfahrung (siehe Anhang) bewerben.

Die Bewerbung und die Auswahl der Kandidaten erfolgen gemäß den Richtlinien des Erlasses „Einstellungsverfahren in den hessischen Schuldienst“ in der jeweils gültigen Fassung über ein Ranglistenverfahren und über schulbezogene Stellenausschreibungen. Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderungen gem. § 2 Abs. 2 und 3 SGB IX werden im Rahmen der geltenden Bestimmungen bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die Bewerbung von Menschen mit Migrationshintergrund wird ausdrücklich begrüßt.

Insgesamt sind die Einstellungschancen für Sozialpädagog/-innen und Personen mit vergleichbaren Studienabschlüssen im Unterrichtseinsatz des hessischen Schuldienstes gering, weil nur wenige Beschäftigungsmöglichkeiten für diese Ausbildung gegeben sind

und weil darüber hinaus vor jeder Neueinstellung zu prüfen ist, ob die vakanten Stellen durch Umsetzung von bereits im Landesdienst beschäftigten Personen besetzt werden können.

Ranglistenverfahren

Der für die Teilnahme am Ranglistenverfahren erforderliche Erfassungsbeleg* steht Ihnen unter <https://schulaemter.hessen.de/schuldienst/einstellung-in-den-schuldienst/sozialpaedagogen-erzieher/einsatz-im-unterricht> zum Download zur Verfügung.

Ihrer Bewerbung müssen mindestens beigefügt sein:

- Erfassungsbeleg*,
- Lebenslauf,
- Kopie des Abschlusszeugnisses,
- Fotokopie der Urkunde über die staatliche Anerkennung (wenn bereits zum Zeitpunkt der Bewerbung vorhanden),
- Bewerber*innen, die kein Anerkennungsjahr absolvieren, fügen Bescheinigungen über einschlägige Berufserfahrungen bei (s. Anhang)

Nachweise von Zusatzqualifikationen und beruflichen Tätigkeiten können in einfacher Kopie beigefügt werden.

Bewerbungen sind jederzeit möglich. Sollte jedoch zum Zeitpunkt der Bewerbung die Staatliche Anerkennung oder die geforderte Mindestdauer der einschlägigen Berufserfahrung noch nicht erreicht sein, so ist eine Bewerbung frühestens **ab 01. Mai** möglich, wenn der entsprechende Nachweis bis spätestens zum Einstellungstermin vorgelegt werden kann. Der Bewerbung ist in diesem Fall eine persönliche Erklärung beizufügen, aus der hervorgeht, in welcher Art (Fallgruppe 1., 2., 3. oder 4. – vgl. Anhang) und zu welchem Zeitpunkt der Nachweis erbracht werden kann. Einstellungsangebote erfolgen in solchen Fällen unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen Vorlage des Nachweises.

Änderungen im Bereich der Einsatzwünsche sind jederzeit möglich.

Veränderungen von persönlichen Verhältnissen (z. B. Änderung des Familiennamens, der Anschrift usw.) sind umgehend der Zentralstelle Personalmanagement Lehrkräfte (ZPM) mitzuteilen und ggf. durch entsprechende Nachweise zu belegen.

Kontrollieren Sie bitte, ob alle Angaben richtig sind und die geforderten Zeugniskopien und ggf. sonstige Nachweise und Unterlagen beigefügt sind.

Wir bitten Sie auf die Verwendung von Bewerbungsmappen zu verzichten.

Wir weisen bereits an dieser Stelle darauf hin, dass die Rückäußerungsfrist für die Annahme eines Einstellungsangebotes nur **3 Werktage** nach Zustellung (Übersendung mit einfachem Brief) beträgt!

Bei Annahme eines Einstellungsangebotes sind der Rückantwort beglaubigte Kopien des Abschlusszeugnisses und der Urkunde über die staatliche Anerkennung beizufügen, sofern diese der ZPM noch nicht vorliegen.

Wird ein Einstellungsangebot abgelehnt oder nicht in der festgelegten Frist angenommen, besteht für den Zeitraum von einem Jahr ab dem Datum des Einstellungsangebotes kein Anspruch auf ein weiteres Angebot.

Bei der Auswahl zwischen Bewerber mit gleicher Eignung werden soziale Gesichtspunkte (siehe Erfassungsbeleg) berücksichtigt.

Senden Sie Ihre Bewerbung an:

Staatliches Schulamt für den
Landkreis Darmstadt-Dieburg
und die Stadt Darmstadt
Zentralstelle Personalmanagement Lehrkräfte (ZPM)
Rheinstraße 95
64295 Darmstadt

Schulbezogene Stellenausschreibungen

Die Stellenausschreibungen können über das Bewerberportal unter <https://Stellensuche.hessen.de> abgerufen werden.

Die Datenbank wird fortlaufend aktualisiert.

Bewerbungen können elektronisch über das Bewerberportal erfolgen oder sind alternativ auf dem Postweg an das in der Ausschreibung aufgeführte Staatliche Schulamt zu richten.

Sollte zum Zeitpunkt der Bewerbung die Staatliche Anerkennung oder die geforderte Mindestdauer der einschlägigen Berufserfahrung noch nicht erreicht sein, so ist eine Bewerbung möglich, wenn der entsprechende Nachweis bis spätestens zum Einstellungstermin vorgelegt werden kann. Der Bewerbung ist in diesem Fall eine persönliche Erklärung beizufügen, aus der hervorgeht, in welcher Art (Fallgruppe 1., 2., 3. oder 4. – vgl. Anhang) und zu welchem Zeitpunkt der Nachweis erbracht werden kann. Einstellungsangebote erfolgen in solchen Fällen unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen Vorlage des Nachweises.

*

Die mit dem Erfassungsbeleg für Sozialpädagog/-innen erhobenen Daten werden für die Dauer von fünf Jahren elektronisch gespeichert. Mit Ihrer Unterschrift auf dem Beleg erklären Sie Ihr Einverständnis hierzu. Ohne Ihre Unterschrift können Sie nicht in das Ranglistenverfahren aufgenommen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Schulleitung im Vorfeld der Besetzung einer Stelle berechtigt ist, beim Staatlichen Schulamt vertraulich Einblick in die Ranglisten und somit in Ihre Daten zu nehmen.

Anhang: Berufserfahrung

Als nachgewiesene Berufserfahrung gilt:

1. der Nachweis der staatlichen Anerkennung, die durch eine einjährige Praxisphase im Anschluss an den Studienabschluss erworben wurde (nicht aber durch integrierte Anerkennung von Praxis während des Studiums),
2. der Nachweis der staatlichen Anerkennung, die durch eine halbjährige Praxisphase im Anschluss an den Studienabschluss und eine vorhergehende einschlägige Berufsausbildung erworben wurde,
3. der Nachweis der staatlichen Anerkennung durch eine studienintegrierte Praxisphase und eine mindestens halbjährige einschlägige Berufserfahrung nach dem Studienabschluss oder
4. der Nachweis einer mindestens einjährigen einschlägigen Berufserfahrung nach dem Studienabschluss.

Als einschlägige Berufserfahrung im Sinne von Nr. 3 und Nr. 4 sind berufliche Tätigkeiten anzusehen, die in der Funktion des erworbenen Bachelor- oder FH-Studienabschlusses mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit in nicht-selbstständiger Beschäftigung ausgeübt wurden, insbesondere in den Bereichen

- Kindergarten, Kindertagesstätte, Hort
- Schulkinderbetreuung, Pakt für den Nachmittag, Ganzttag,
- U3-Betreuung, Kindertagespflege,
- Kinder-/Jugendheime, Internate,
- Kinder-/Jugendhäuser, Jugendherbergen, Familienzentren, Familienbildungsstätten,
- Flüchtlingsbeschulung/-betreuung,
- Sprachfördermaßnahmen,
- Inklusion, Bildungs-/Teilhabeassistenz.

Die Tätigkeiten müssen schwerpunktmäßig die Arbeit mit Kindern und/oder Jugendlichen umfassen. Ehrenamtliche Tätigkeiten (z.B. Übungsleitung in Sportvereinen oder Gruppenleitung in Kirchen) sind nicht als einschlägige Berufserfahrung im o.g. Sinne anzusehen.

Die einschlägigen Berufserfahrungen sind durch Bescheinigungen nachzuweisen, die Angaben zur Beschäftigungsdauer (Datum des Beginns und des Endes bzw. Angabe, dass der Vertrag noch läuft), zum Stundenumfang und zu Tätigkeitsschwerpunkten machen sowie eine kurze Beurteilung enthalten.